

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten in unseren Werken

Stand: 12/2017

1. ALLGEMEINES

Dem Auftrag liegen unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, abrufbar unter www.duktus.com. Diese Regelungen betreffen alle Betriebsfremden, wie Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten sowie Besucher und sonstigen Gästen.

Die auf dem Betriebsgelände angebrachten Sicherheitshinweise wie z.B. Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen und Verkehrsregelungen sind zu beachten.

2. ARBEITSSICHERHEIT / VORSCHRIFTEN

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle einschlägigen Vorschriften, (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutzbestimmungen und feuerpolizeilichen Vorschriften, Gesetze und Verordnungen zu Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz, ferner VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, DVGW-Richtlinien usw.) sowie die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und die Richtlinien der Fachverbände eingehalten und seine Arbeitskräfte darüber entsprechend unterrichtet und zur Beachtung angehalten werden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten. Diese hat gem. §5 Arbeitsschutzgesetz und §3 Betriebssicherheitsverordnung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erfolgen und muss auch die gegenseitigen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen enthalten und ist schriftlich zu dokumentieren.

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer auch die Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm eingesetzte Personal alle erforderlichen Unterweisungen und Schulungen erhalten hat, ausreichend qualifiziert und gesundheitlich geeignet ist.

Entsprechend der DGUV 1 §6ff ist der mit der Durchführung der Arbeiten betraute Verantwortliche des Auftragnehmers z.B. Bauführer, Polier oder dergleichen, uns zu benennen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers sind mit den erforderlichen Schutzausrüstungen zu versehen. Es wird auf die werksweit in Produktionsanlagen geltende Tragepflicht von Schutzbrillen hingewiesen.

Gemäß § 6 und 7 der DGUV und § 3 BaustellV bestimmen wir einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter. Dieser wird dem Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten auf einem gegenzuzeichnenden Formblatt bekanntgegeben. Sollte dies nicht geschehen, so hat der Verantwortliche des Auftragnehmers den zuständigen Koordinator bzw. seinen Vertreter bei der jeweiligen Werksleitung und/oder Projektleitung in Erfahrung zu bringen. Der Koordinator hat den Verantwortlichen des Auftragnehmers und seinen Mitarbeitern gegenüber Weisungsbefugnis.

Er oder eine andere durch uns festgelegte Person (z.B. der Sicherheitsingenieur) weist den Verantwortlichen des Auftragnehmers in die bei uns geltenden Alarmpläne, Sicherheitsbestimmungen, Umweltschutzaspekte und Örtlichkeiten ein. Die Einweisung ist zu dokumentieren und von den eingewiesenen Personen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, sein Personal entsprechend zu unterweisen. Dies gilt auch bei Wechsel der eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle. Vorher dürfen keinerlei Arbeiten vom Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden.

Es dürfen nur diejenigen Verkehrswege und Zugänge benutzt werden, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Das Betreten anderer Bereiche bedarf der Zustimmung und ggf. Anwesenheit des Koordinators.

Personal des Auftragnehmers, das Kräne, Flurförderzeuge oder vergleichbare Maschinen und Anlagen bedient, unabhängig ob es sich dabei um Geräte des AN oder AG handelt, muss in diese eingewiesen sein und über die entsprechende schriftliche Berechtigung verfügen

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist gemäß §5 und 6 BaustellV verpflichtet, täglich vor Arbeitsbeginn unseren zuständigen Betriebs- oder Projektleiter und den Koordinator bzw. seinen Vertreter von der Aufnahme der Arbeiten zu unterrichten. Mit beiden, insbesondere dem Koordinator, hält er zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufes engsten Kontakt.

Ferner hat er alle Fragen, die den Arbeitsablauf, des Ineinanderwirken verschiedener Gewerke und / oder unsere Anlagen sowie unseren Produktionsablauf etc. berühren könnten, vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Koordinator zu klären.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender werks-eigener und fremder Anlagen wie Kabel-, Wasser- und Elektrizitätsleistungen usw. zu treffen.

Zur Vermeidung von Schäden an solchen Anlagen ist in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten, insbesondere der Ausschachtungsarbeiten, mit der örtlichen Bauleitung, der Werksleitung bzw. mit der zuständigen Elektroabteilung Verbindung aufzunehmen und festzustellen, inwieweit bei der Ausführung der Arbeiten auf vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen ist. Auf keinen Fall dürfen unmittelbar in dem Bereich, wo Kabel vermutet werden, Stemmarbeiten mit Lufthammer ausgeführt werden. Wo die Lage der Starkstromkabel nicht einwandfrei festliegt, sind Querschläge zur Bestimmung der genauen Kabelführung durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nach dem in dem Auftrag festgelegten Zeitplan auszuführen. Er haftet uns für jeden Schaden, der uns aus der Überschreitung der Ausführungsfristen entsteht.

Durch die Kontrolle unserer Werks-, Betriebs- und/oder Projektleiter wird die Verantwortlichkeit und Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.

3. FEUERSICHERHEIT

Im Interesse der Feuersicherheit sind die von unseren beauftragten Personen (Werksleitung, Koordinator, Sicherheitsfachkraft, ...) getroffenen Anordnungen strikt zu befolgen. Insbesondere dürfen alle feuergefährlichen Arbeiten nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Geeignetes und verwendungsfähiges Löschmittel ist vor Ort griffbereit zu halten. Bei Entstehen eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über die werksinterne Notrufnummer 112 zu alarmieren.

Alle feuergefährlichen Arbeiten dürfen in unseren Werken nur mit einem Erlaubnisschein ausgeführt werden. Er ist erforderlich für Schweißen, Nieten, Löten, Schleifen, Trennen etc. bei Montage- und Reparaturarbeiten und wird befristet für einen begrenzten Zeitabschnitt für genau umschriebene Arbeitsleistungen ausgestellt.

Für Baubuden mit offener Feuerstelle ist ebenfalls der Erlaubnisschein erforderlich. Für Beheizung der Baubuden wird eine Dauergenehmigung erteilt. An Feuerstellen sowie bei feuergefährlichen Arbeiten ist immer ein der Brandklasse entsprechender Feuerlöscher bereitzustellen.

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten in unseren Werken

Stand: 12/2017

Die Einholung der Erlaubnisscheine ist Sache des Auftragnehmers.

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme von den bestehenden Feuerschutzbestimmungen wird vor Aufnahme der Arbeiten dem Montagepersonal zur Unterschrift vorgelegt.

4. STUNDENNACHWEISE

Für die Abrechnung der Tagelohnarbeiten gelten allein die von unserer Bauleitung anerkannten Stundennachweise.

Die in den Stundennachweisen bescheinigte Arbeitszeit hat für und nur dann Gültigkeit, wenn sie mit der auf den Anwesenheitsliste Fremdfirmen im Werksbereich nachgewiesenen Anwesenheit im Werk nach Abzug der Pausen übereinstimmt.

Es darf nur die in unserem Werk geltende tarifliche Arbeitszeit unter Einhaltung der werksüblichen Pausen verfahren werden.

Überstunden werden nur dann anerkannt, wenn sie von unserer beauftragten Person (Werksleitung, Koordinator, Sicherheitsfachkraft, ...) angeordnet und auf dem Stundennachweis besonders bescheinigt werden.

5. GERÄTE, WERKZEUGE UND MATERIALIEN

Dem Auftragnehmer werden durch uns grundsätzlich keinerlei Werkzeuge und Materialien zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers müssen sich in einem technisch verwendungsfähigen und den Vorschriften entsprechenden Zustand befinden. Vorgeschriebene Prüfungen sind einzuhalten und deren Dokumentation auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Vertreters vorzulegen. Bei Missachtung ist der Koordinator beauftragt, die Arbeiten in dem entsprechenden Umfang einzustellen zu lassen bzw. die Benutzung der Gerätschaften auf unserem Werksgelände zu untersagen.

Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers sowie die von ihm zu stellenden Materialien sind durch uns nicht gegen Diebstahl und Feuer versichert. Unsere Haftung wegen Beschädigung oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeug oder Material ist ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6. BEREITSTELLUNG VON ENERGIE – WASSER

Von uns werden lediglich Strom, Wasser und Pressluft – sowie es die betrieblichen Verhältnisse zulassen – an den vorhandenen Entnahmestellen zur Verfügung gestellt. Evtl. notwendig werdende Anschlüsse sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen.

7. WERKSKONTROLLE

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben sich während des Aufenthaltes in unserem Werk den Anordnungen unserer beauftragten Personen (Werksleitung, Koordinator, Sicherheitsfachkraft, ...) zu unterwerfen. Für Bau- und Montagekolonnen hat der Bauführer bzw. Richtmeister bei Eintreffen seiner Mannschaft der beauftragten Person eine Namensliste der eingesetzten Arbeitskräfte mit Angabe der Berufsgruppe (Richtmeister, Monteur, Maurer, Hilfsarbeiter etc.) vorzulegen. Täglich ist beim Pförtner in den ausliegenden Listen die Firma und die Anzahl der sich vor Ort befindlichen Mitarbeiter einzutragen und beim Verlassen wieder mit Angabe der Uhrzeit auszutragen.

8. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS BEFAHREN DER WERKE MIT FAHRZEUGEN

Die Einfahrtgenehmigung wird durch den Empfang/Pförtner ausgestellt und ist von außen sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe auszulegen. Beim Verlassen ist diese unaufgefordert dort wieder abzugeben. Das Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur auf den zugewiesenen Parkflächen gestattet.

Die Anweisungen unseres Werkschutzes sind genauestens zu befolgen; das Fahrpersonal ist verpflichtet, sich evtl. Kontrollen zu unterwerfen.

Sämtliche Zubringer- und Abholer-Fahrzeuge haben das Werk nur durch das Tor zu verlassen, durch das sie eingefahren sind.

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist das Befahren des Werksgeländes mit ihren Fahrzeugen zur Erreichung der Arbeitsstelle nicht erlaubt.

9. WASCH- UND UMKLEIDEMÖGLICHKEITEN

Anspruch auf Wasch- und Umkleidemöglichkeiten besteht nicht. Soweit möglich, können die in unserem Werk bestehenden Einrichtungen benutzt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte auf pflegliche Benutzung der sanitären Einrichtungen zu verpflichten.

10. AUFSTELLUNG VON BAUBUDEN UND FIRMENSCHILDERN

Das Aufstellen von Baubuden und Anbringen von Firmenschildern ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

11. ALLGEMEINE GE- UND VERBOTE

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist auf unserem Werksgelände untersagt:

- a) Funkanlagen zu betreiben
 - b) Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften
 - c) Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen
 - d) Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln
 - e) Waren zu verkaufen oder dafür zu werben
 - f) Versammlungen abzuhalten
 - g) sich politisch zu betätigen
 - h) alkoholische Getränke oder Drogen mitzubringen sowie zu genießen
 - i) Öle, Fette, Treibstoff oder Chemikalien oder sonstige verunreinigende Stoffe in die Abwasserkanalisation einzuleiten oder auf den Boden zu schütten.
 - j) Abfall, Schrott und Verpackungsmaterialien dürfen nur in die von Duktus zur Verfügung gestellten Behältnisse entsorgt werden. Vertragliche Vereinbarungen zu Rücknahme und Entsorgung sind zu beachten.
 - k) Kommen Gefahrstoffe zum Einsatz, so ist der Koordinator drüber in Kenntnis zu setzen, der durch die jeweiligen Fachkräfte (Sicherheitsingenieur, Gewässerschutzbeauftragter, ...) die Freigabe VOR Verwendung einholt.
- Es ist ferner untersagt, sich im angetrunkenen Zustand oder unter Einfluss von Drogen und anderen berauschenden Mitteln auf dem Werksgelände aufzuhalten.
- Unsere beauftragten Personen (Werksleitung, Koordinator, Sicherheitsfachkraft, ...) sind berechtigt, gegen Verstöße vorstehender Verbote einzuschreiten und Arbeitskräfte und Fahrzeuge der Auftragnehmer zu kontrollieren und ggf. des Werksgeländes zu verweisen.

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten in unseren Werken

Stand: 12/2017

Die Herstellung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen bedarf auch zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12. HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten aufgrund der Ausführung der Arbeiten oder durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen verursacht werden. Er hält uns von allen Ansprüchen frei, falls wir aus einem derartigen Grund durch Dritte in Anspruch genommen werden sollten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Schäden zu versichern, die uns oder Dritten aufgrund der Ausführung der Arbeiten stehen. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

13. KONSEQUENZEN

Verstöße gegen die obengenannten Bedingungen, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen werden durch den Auftraggeber geahndet. Dabei liegt folgendes Eskalationsmodell zugrunde:

Stufe I:

Mündliche Verwarnung an den Koordinator des Auftragnehmers mit schriftlicher Dokumentation

Stufe II:

Formale, schriftliche Verwarnung des Koordinators des Auftragnehmers

Stufe III:

Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers und schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und weiterer Konsequenzen

Stufe IV:

Kündigung aus wichtigem Grund.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behalten wir uns vor einzelne Eskalationsstufen zu überspringen. Ferner können Mitarbeiter des Auftragnehmers vorübergehend oder dauerhaft des Werksgeländes verwiesen werden, wenn Weisungen nicht beachtet werden oder undiszipliniertes Verhalten bzw. grober Unfug vorliegt.

Duktus (Production) GmbH

mitgeltende Vordrucke:

Vordruck 910PWI 04A mit Anlagen ist über die Koordinatoren zu beziehen